

# Bekanntmachung.

(Die Hazardspiele betreffend.)

## Von dem Stadtmagistrate Wemding

Es ist zur Kenntniß des Magistrats gekommen, daß die Hazardspiele hierorts auf eine höchst verderbliche Weise über Hand nehmen. Deswegen werden die bestehenden Verbote über die Hazardspiele erneuert, wie folgt:

- 1) Als Hazardspiele sind erklärt: das Würfeln, das Häufeln, Halbzwölf, Trischaden, Färben, Landknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Trieb-, Reiber- und Siebpiel, sowie überhaupt alle Scholderspiele mit Keitern, blinden oder andern Paschen, das Riesenstechen, Biribi, Pharao, Bassete, Languenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente und Quarante, Vingt-un, Rouge und Noir und zwar ohne Unterschied der Frage, ob um Geld oder um andere Gegenstände gespielt wird.

Ebenso fallen der polizeilichen Einschreitung alle Spiele anheim, sobald sie mit einem, mit den ökonomischen Verhältnissen der Spielenden nicht vereinbarenden zu hohen Risiko und sonstigen hohen Wetten verbunden werden.

- 2) Das kgl. Staatsministerium des Innern hat in Folge allerhöchster Entschliesung vom 22. November 1832 (Döllinger Verordn.-Samml. Band XIII. S. 1375.) die Polizeibehörden angewiesen, über alle Spiele genaue polizeiliche Aufsicht zu pflegen und gegen die Hazardspieler sowohl, wie gegen die dieselben

duldenden Wirthen nach den bestehenden Verordnungen einzuschreiten.

3) Die hierorts noch volle Geltung behauptende Verordnung der churfürstlichen Landesdirektion vom 20. Januar 1789 setzet für die Uevertreter der Verordnungen über verbotene Spiele folgendes fest:

a) jeder Spielende soll das erstemal um 25 Thlr., das zweitemal um 50 Thlr., das drittemal aber um 100 Thaler bestraft werden;

b) die Kaffeeschenken, Weinwirthe und Bierzappler, welche ein dergleichen verbotenes Spiel gestatten, sollen im ersten Betretungsfalle 50 fl., im zweiten Falle 100 fl. baar bezahlen;

c) wenn Spielende auf der That betreten werden, soll das auf das Spiel gesetzte Geld der Confiskation unterworfen werden.

Dieses wird im Interesse der Betheiligten bekannt gemacht, und darf der Magistrat sich dem Vertrauen hingeben, daß ein Blick auf die die Verarmung hervorrufenden Umstände gewiß Jeden selbst geeignet belehren werde.

Wending, den 17. Februar 1849.

Stadtmagistrat Wending.

Fackler, Bürgermeister.

Freiberger, Stadtschreiber.